Bebauungsplan "Gewerbepark Waldäcker III" Nr. 022/18 – Anregungen und Stellungnahme der Verwaltung

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 16.05.2022 bis 17.06.2022

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Amprion GmbH
- Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim
- Verband Region Stuttgart
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- IHK Bezirkskammer Ludwigsburg
- Netcom BW GmbH

l L	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.07.2022	
5	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
ı	I. Naturschutz	
I E L	Umweltbericht: Im Zuge der Prüfung des vorliegenden Umweltberichts wurden Fehler in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz (E/A Bilanz) festgestellt, die sogleich mit der Stadt Ludwigsburg kommuniziert worden sind. Die E/A Bilanz wurde zwischenzeitlich korrigiert. Der überarbeitete Umweltbericht wurde der unteren Naturschutzbehörde (UNB) per E- Mail zugesandt.	Wird zur Kenntnis genommen. Veränderungen gegenüber dem Entwurfsbeschluss waren redaktioneller Art.

Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.07.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
Extern liegende Ausgleichsmaßnahmen: Unter Ziff. A. 14 ist in der Überschrift "§ 1a Abs. 3 BauGB" zu ergänzen.	Der Anregung wird entsprochen. Die Ergänzung gegenüber dem Entwurfsbeschluss ist redaktioneller Art.
Als Nachweis, dass die Ausgleichsmaßnahmen gesichert realisiert werden können, ist auszuführen, dass sich die Flst. Nr. 6849/1 und 6849/2 in der Verfügungsgewalt der Stadt Ludwigsburg befinden.	Die Flächen, die für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen beansprucht wurden, befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Ludwigsburg. Es handelt sich dabei um Pflegeflächen, auf deren Entwicklung die Stadt über die erteilten Pflegeaufträge unmittelbar Einfluss nehmen kann. Mehrere (ca. 5) Nistkästen befinden sich im Grenzbereich zur Bahnverbindung Markgröningen-Ludwigsburg auf privatem Grundstück. Dies ist mit dem Betreiber abgestimmt. Die Verkehrssicherung und Unterhaltung liegen bei der Stadt. Der Betreiber wurde informiert, dass bei Reaktivierung der Bahn sowie Entnahmen von Bäumen die Nisthilfen zu achten und im Bedarfsfall sachgemäß umzuhängen sind (Aktenvermerk vom. 22.02.2018, liegt der UNB vor).
	lang waren die Flächen an einen Landwirt verpachtet. Der Pachtvertrag wird fristgemäß gekündigt, um den Flächenzugriff zu gewährleisten.
Artenschutz:	
Aus den Ausführungen unter der Ziff. C.5 muss eindeutig hervorgehen, dass der Konflikt zwischen der Bauleitplanung und dem Artenschutz gelöst ist. Es muss klar erkennbar sein, dass die über den Bebauungsplan realisierbaren Vorhaben nicht dem Artenschutz entgegenstehen.	Aufgrund der bereits durchgeführten Maßnahmen sowie über entsprechende Pflegemaßnahmen und Kontrollen wird sichergestellt, dass keine Konflikte zwischen Bauleitplanung und Artenschutz verbleiben. Für das beräumte Baufeld wurde im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse ein Pflegekonzept erstellt, um zu verhindern, dass sich dort geeignete Biotope für Reptilien, Amphibien, Bodenbrüter und Falter entwickeln. Unter Beachtung der Pflegekonzeption kön-

1	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.07.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		ausgeschlossen werden. Die Ausführungen in Ziff. C.5 des Textteils des Bebauungsplans und Ziff. 9.14 der Begründung des Bebauungsplans werden als ausreichend erachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Unter Ziff. C.5.1.1 ist zu ergänzen, dass die Festlegung der Rodungs- und Abrisszeiten dazu dient, den Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gem. §§ 39 u. 44 BNatSchG Folge zu leisten. Erst so wird der rechtliche Hintergrund dieses Hinweispunktes ersichtlich.	Der Hinweis wurde als solcher im Textteil des Bebauungsplanes unter C.5.1.1 ergänzt.
	Der räumliche Geltungsbereich wurde bereits fast vollständig beräumt. Hierzu sollte jedoch unter Ziff. C.5.2.1 noch ergänzt werden, dass nicht nur Gehölze entnommen worden sind, sondern, dass auch unter anderem ein altes Steinhaus abgerissen worden ist, in dem sich eine Zwergfledermaus Wochenstube befand. In den Ausführungen sollten daher sowohl die Vogelnistkästen als auch die Fledermausbretter und der Großraumnistkasten mit Fledermausnischen Erwähnung finden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Büro GÖG v. 19. Dezember 2016.	Im Rahmen der Beräumung des Baufeldes wurde ein Steinhaus abgerissen, mit einem Quartier der Zwergfledermaus, bei dem eine Wochenstube nicht ausgeschlossen werden konnte. Im Rahmen einer strategischen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, GÖG v. 19. Dezember 2016) wurden Maßnahmen formuliert, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen. In dem Zusammenhang wurden im räumlichen Umfeld diverse Vogelnistkästen sowie Fledermausbretter und Großraumnistkasten mit Fledermausnischen angebracht. Der Hinweis wurde als solcher im Textteil des Bebauungsplanes unter C.5.2.1 ergänzt.
	Darüber hinaus ist wiederum zu ergänzen, dass sämtliche Artenschutzmaß- nahmen auf Grundstücken umgesetzt worden sind, die sich in der Verfü- gungsgewalt der Stadt Ludwigsburg befinden.	Der Hinweis wurde als solcher in die Begründung des Bebauungsplanes unter 9.14 aufgenommen.
	Die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen) wurden in Abstimmung mit der UNB bereits umgesetzt. In diesem	Der Hinweis wurde als solcher im Textteil des Bebauungsplanes unter C.5.3 ergänzt.

1	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.07.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Zusammenhang sollte unter Ziff. C.5.3 genannt werden, dass als rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Amphibien eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG von der UNB mit Schreiben vom 30.05.2018 erteilt worden ist.	
	Die Monitoringberichte zu den CEF- Maßnahmen liegen bereits vor. Demnach waren sowohl bei den Vogel- und Fledermauskästen als auch bei der Unterhaltung des Ersatzlaichgewässers für die umgesiedelten Amphibien im Winterhalbjahr 2021/2022 Nachbesserungen erforderlich. Der UNB ist zu den Arbeiten und deren Erfolg bis spätestens 31.12.2022 ein weiterer Bericht per E-Mail zuzusenden. Gegebenenfalls ist eine Abstimmung erforderlich, ob und wie eine weitere Anpassung der CEF- Maßnahmen erfolgen muss.	Ein Monitoring der CEF-Maßnahmen hat stattgefunden und wurde der UNB zur Verfügung gestellt. Im Monitoring wurden einzelne Nachbesserungen formuliert, die zum Teil bereits durchgeführt wurden. So wurden bereits Nisthilfen ergänzt. Der Pflegezustand der Fläche wird stetig kontrolliert und bei Bedarf Maßnahmen durchgeführt, um die Entwicklung der Biotope hinsichtlich der Zielarten zu fördern. Über die Entwicklung und durchgeführte Maßnahmen wird die UNB informiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz	
	Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer: Die Entwässerungskonzeption wurde für das gesamte Areal erstellt und mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abgestimmt. Die Ergebnisse finden sich im Abschnitt C.7 der textlichen Festsetzungen als Hinweis. Wir regen an, den Hinweis unter C.7.2 zur Erstellung eines qualifiziertes Regenwassermanagement zusammen mit dem jeweiligen Baugesuch, als verbindliche Feststellung unter A.10 aufzunehmen. Auch sollte unter A.10 eine definitive Festsetzung der zulässigen Drosselabflussspende erfolgen. Wie unter Hinweis C.7.1 vorgeschlagen sollte für das gesamte Gebiet eine Drosselabflussspende 13,8 l/s,ha, bezogen auf die Grundstücksfläche, festgesetzt	Zusammen mit dem Bauantrag muss ein Entwässerungsgesuch für den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen ans öffentliche Netz eingereicht werden. Hierbei sind die Vorgaben der Stadtentwässerung Ludwigsburg einzuhalten. Auf die Vorgaben der Stadtentwässerung Ludwigsburg zum Drosselabfluss wird im Bebauungsplan ordnungsgemäß in C.7.1 hingewiesen. Die Stadtentwässerung Ludwigsburg hat hierbei keine Einwendungen erhoben. Da sich solche Rahmenbedingungen ändern können (z.B. Änderung der Kanalisation), wird von einer solch statischen Festsetzung abgesehen. Die bestehenden Festsetzungen in A.10 werden als ausreichend erachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.07.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	werden. Der Drosselabfluss ist dann mit einer Jährlichkeit von $n=0,21/a$ (d.h. $1x$ in 5 Jahren) einzuhalten.	
	Starkregen: Die Stadt Ludwigsburg lässt derzeit für den Bereich Ludwigsburg-Pflugfelden ein Starkregenrisikomanagement erstellen.	Night habauungenlangslavent der Hinweis wird zur Konntnis genommen
	Wir regen - unabhängig von diesem Bebauungsplan – erneut an, auch für die anderen Ortsteile ein Starkregenrisikomanagement zu erstellen. Konzepte werden vom Land derzeit mit 70% gefördert.	Nicht bebauungsplanrelevant – der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bodenschutz: Wir weisen darauf hin, dass § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) beachtet werden muss. Hiernach ist bei künftigen Bauund Erschließungsmaßnahmen ab 0,5 ha Einwirkfläche auf den Boden (u. a. Verkehrsflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Retentionsflächen) ein Bodenschutzkonzept (BSK) zusammen mit den Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Das BSK soll einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten und die Bodenfunktionen im Umfeld von Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen schützen (Vermeidung und Minimierung von Eingriffen). Weiterhin soll auf eine möglichst hochwertige Verwertung von Überschussmassen hingewirkt werden (siehe Merkblatt "Verwertung von Erdaushub" des LRA, FB Umwelt).	
	Das BSK ist von einer bodenkundlich versierten Fachkraft zu erstellen. Sie hat gemäß § 18 Bundes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (BBodSchG) einen	

Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.07.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
Sachkundenachweis zu führen. Wir empfehlen, diese frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden. Zur Er-stellung des BSK können bereits erstellte Unterlagen wie der Umweltbericht oder die Altlastenerkundungen herangezogen werden, um Redundanzen zu vermeiden.	
Weiterhin wird auf § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) hingewiesen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Abs. 4 soll ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort verwertet werden. Für Überschussmassen sind die Verwertungswege in einem Erdaushubverwertungskonzept darzulegen (§ 3 Abs. 4 LKreiWiG).	Die Hinweise zu Bodenschutzkonzept und Erdmassenausgleich wurden als solche in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.
III. Immissionsschutz	
Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Es verursacht Lärmimmissionen in der Umgebung und wird selbst durch Verkehrslärm beaufschlagt. Im Textteil des Bebauungsplanentwurfes sind zum Schutz umliegender Gebiete Lärmkontingentierungen nach DIN 45691 festgesetzt. Die erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen sollten nicht nur als Hinweis unter Ziffer C.9 sondern verbindlich im Textteil unter Kapitel A "Bauplapungsrechtliche Fost setzungen" aufgeführt werden. Ebense sellte die releg	Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung des Büros Kurz und Fischer GmbH, Winnenden, vom 28. Juli 2021 (Gutachten 13443-01) wurde inhaltlich in die Hinweise aufgenommen. Hierbei wird explizit darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis über die Luftschalldämmung nach DIN 4109 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen ist. Eine gesonderte Festsetzung von Lärmpegelbereichen ist entbehrlich, da die DIN 4109 im Baugenehmigungsverfahren durch die Aufnahme in die technischen
nungsrechtliche Fest-setzungen" aufgeführt werden. Ebenso sollte die relevanten Lärmpegelbereiche V/VI entlang der Schwieberdinger Straße nach DIN 4109 in den Planteil eingetragen werden.	Baubestimmungen der Landesbauordnung unmittelbar anwendbar ist.

Stellu	ngnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
IV.	Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation	
Breitb	pand:	
Die Ve	erpflichtungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind zu prüfen	Ein Hinweis auf die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes wird a
und e	ntsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflich-	genommen.
_	nin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitver-	
	g von geeigneten Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazi-	
	cherzustellen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist dies	
	nängig von der Art der Finanzierung sicher-zustellen.	
	ie Vollständigkeit des im Landkreis Ludwigsburg geführten Leerrohrma- nents gewährleisten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie	
_	pätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen alle Infor-	
	nen zu den verlegten Leerrohren mitteilen. Hierzu benötigen wir Anga-	
	ber Lage, Dimensionierung und Material.	
٧.	Landwirtschaft	
Extern	ne Kompensationsmaßnahmen werden unter anderem auf den Flurstü-	
cken	Nrn. 6849/1 und 6849/2, Gewann Osterholz, auf Gemarkung Ludwigs-	
burg ((im "Schlieffenpark Nord") umgesetzt. Hierbei handelt es sich um die	
Nutzu	ıngsextensivierung von Grünland, sowie der Pflanzung von Obstbaum-	
	stämmen und Gehölzen.	
Diese	Fläche wird aktuell noch landwirtschaftlich genutzt.	

1	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.07.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Aufgrund der Lage der ca. 73 ar großen und bereits von zwei Seiten umbauten Dauergrünlandfläche unmittelbar westlich der Ortsbebauung, sowie deren dreieckiger Spitzform stellen wir landwirtschaftliche Belange zurück.	
	Die "Bewirtschaftung" dieser Fläche inclusive der Pflege der Streuobstbäume muss langfristig, im Idealfall durch eine entsprechende vertragliche Regelung, sichergestellt sein.	
	Wir weisen darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind.	
	Das danach noch verbleibende Kompensationsdefizit wird mit dem aus dem Ökokonto-Projekt "Neckarbiotop Zugwiesen" resultierenden Ökokontoguthaben kompensiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.	
		Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Hinweise im Textteil des Bebauungsplans bzw. die Begründung wurden im o.g. Umfang ergänzt. An den vorgesehenen Festsetzungen wird festgehalten.

2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 02.06.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Mit Schreiben 19. April 2021 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgenden Einwand: In Punkt B.6 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungs- und Fernmelde-leitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich gere-	Nach dem Telekommunikationsgesetz ist sowohl die unterirdische als auch die oberirdische Verlegung der Telekommunikationslinien möglich. Die Festsetzung steht somit nicht im Widerspruch zu den Festlegungen im Telekommunikationsgesetz, sondern verdeutlicht die städtebaulichen Belange an dieser Stelle. Gemäß § 127 (6) TKG sind die "Interessen der Wegebaulastträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen". Eine oberirdische Leitungsführung würde im vorliegenden Fall zu einer Einschränkung der Gestaltung des Gebiets und des Straßenraums führen, die im vorliegenden Fall nicht hingenommen werden möchte.
	gelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor. Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.	Beschlussvorschlag: Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. An der vorgesehenen Festsetzung wird festgehalten.

3	Colt Technology Services GmbH, Schreiben vom 17.05.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Schreiben enthält Leitungsübersicht und Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Leitungen bei erforderlich werdenden Baumaßnahmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da sie sich allesamt auf die Bauausführung beziehen, sind diese nicht relevant für das Bebauungsplanverfahren.
		Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4	IHK Region Stuttgart, Email vom 17.06.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Wir begrüßen die Aufstellung, als bauplanungsrechtliche Grundlage für die zeitnahe Ansiedlung von Gewerbebetrieben beziehungsweise die Erweiterung ansässiger Betriebe. Der vorgesehene Ausschluss bestimmter Nutzungen ist nachvollziehbar. Der Begründung zum Bebauungsplan entnehmen wir an mehreren Stellen, so bei den Planinhalten 9.3 bis 9.6, dass die von uns in der Stellungnahme vom 22.04.2021 angeregte gewisse Flexibilität bei konkreten betrieblichen Anforderungen berücksichtigt wird. Anregungen oder Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen tragen wir aktuell nicht vor. Wir weisen aber darauf hin, dass die Summe der Auflagen beziehungsweise Vorgaben für	Bezüglich der Anzahl der Vorgaben wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Beschlussvorschlag:
	ein Gewerbegebiet insgesamt sehr hoch erscheint.	Die Stellungnahme der IHK wird zur Kenntnis genommen. An den Vorgaben des Bebauungsplanes wird festgehalten.

5	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 16.05.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Es wird auf die Stellungnahme vom 16.04.2021 verwiesen.	s. Abwägung frühzeitige Beteiligung Ziff. 9

6	Stadtentwässerung Ludwigsburg, Schreiben vom 20.06.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Das Entwässerungskonzept von Klinger & Partner vom 24.09.2021 mit den enthaltenen Festlegungen und Vorgaben ist zu beachten.	Die Ergebnisse des Entwässerungskonzepts wurden weitestgehend in die Festsetzungen übernommen. Ergänzende Ausführungen dazu sind in den Hinweisen des Bebauungsplanes enthalten.
		Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme der Stadtentwässerung Ludwigsburg wird berücksichtigt.

6	;	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Schreiben vom 24.05.2022	
		Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		Schreiben enthält verschiedene Hinweise zum Umgang mit im Plangebiet vorhandenen Leitungen, die bereits durch Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert sind.	Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung und sind damit nicht bebau- ungsplanrelevant.
			Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.

7	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 17.06.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Raumordnung	
	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Der Bedarf wurde nachvollziehbar dargelegt und plausibilisiert. Die von der Stadt angeführte statistische Auswertung sowie die Analyse der vorhanden bestehenden Flächen und Flächenpotentialen sowie der konkreten Standortanfragen einschließlich des benötigten Flächenumfanges in der Begründung des Flächennutzungsplanes stellt nachvollziehbar dar, dass ein erheblicher konkreter Bedarf an Gewerbeflächen besteht. Weiterhin wurden in den textlichen Festsetzungen der zentrenrelevante Einzelhandel ausgeschlossen. Die Darstellung der konkreten Anfragen und deren Flächenumfang sowie die Auswertung der Potentialflächen sollten dem Bebauungsplan ebenfalls beigefügt werden.	Die Darstellung der konkreten Anfragen und deren Flächenbedarfe sowie die Auswertung der Potenzialflächen ist der Begründung zum parallel durchgeführten FNP-Änderungsverfahren Nr. 30 "Waldäcker III" zu entnehmen und wird als Belang der vorbereiteten Bauleitplanung eingeordnet. Eine nochmalige Aufzählung wird nicht für notwendig erachtet.
	Es sollte jedoch noch klargestellt werden, welche Plangebietsgröße umfasst ist. Die Angabe der Flächennutzungsplanfläche scheint von der des Bebauungsplanes zu differieren.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (ca. 9,4 ha) umfasst einen größeren Bereich als der zu ändernde Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (ca. 6 ha). Dies ist dadurch zu erklären, dass in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen im Westen Flächen aufgenommen wurden, die bereits im FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind und deshalb nicht mehr geändert werden müssen. Auch die Flächen der Schwieberdinger Straße und der Schlieffenstraße müssen im FNP nicht geändert werden, sind aber im Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Die Differenz ist also plausibel.

Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 17.06.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Beschlussvorschlag:
	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Denkmalpflege	
Nach fachlicher Prüfung sind Belange der archäologischen Denkmalpflege	Der angeführte Passus wurde ersetzt.
nicht unmittelbar betroffen. Wir bitten darum den Passus im Textteil unter C	
Hinweise C1 durch folgenden Passus zu ersetzen:	
"Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Erdarbeiten archäologische	
Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Arbeiten	
umgehend zu unterbrechen und die Denkmalschutzbehörden unverzüglich zu	
benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Kera-	
mikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten,	
auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages	
nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die	
Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.	
Ob die Funde oder Entdeckungen von Bedeutung sind, stellen ausschließlich	Beschlussvorschlag:
die Denkmalschutzbehörden fest.	
Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart wird berücksichtigt.
Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumin-	
dest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Bau-	
firmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden."	

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der <u>förmlichen</u> Beteiligung in der Zeit vom 16.05.2022 bis 17.06.2022 sind <u>keine</u> Anregungen der Öffentlichkeit eingegangen.

I. FRÜHZEITIGE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 18.03.2021 bis 22.04.2021

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Polizeipräsidium Ludwigsburg
- Zweckverband Landeswasserversorgung
- Amprion GmbH
- Handwerkskammer Region Stuttgart
- Ericsson Services GmbH
- Netze BW GmbH
- Syna GmbH

1	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 15.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Raumordnung Im weiteren Verfahren sollten umfangreiche Unterlagen wie eine umfassende Begründung und Planteile sowie textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan vorgelegt werden.	Die entsprechenden notwendigen Unterlagen wurden für die Entwurfsbeschlussfassung erstellt und werden dem Regierungspräsidium im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Verfügung gestellt.
	noch recht pauschal und sollten im weiteren Verfahren noch ergänzt werden.	Eine ausführliche Begründung wird im Rahmen der parallel laufenden Flächen- nutzungsplan-Änderung Nr. 30 "Waldäcker III" vorgelegt, in der auch Aussagen zum Bedarf, zur aktuellen Flächenbilanz (Bestand) und konkreten geplanten Nutzung dargelegt sind.
	Da im Bebauungsplanverfahren noch keine textlichen Festsetzungen vorgelegt wurden, verweisen wir in diesem Zusammenhang vorsorglich auf die Agglomerationsregelungen von Einzelhandelsbetrieben nach Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Region Stuttgart. Eine Agglomeration entsteht, wenn räumlich nahe	schlossen. Es ist somit nicht von schädlichen überörtlichen Wirkungen auf zent- ralörtliche Siedlungs- und Versorgungskerne, die wohnortnahe Versorgung der

1	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 15.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden bzw. neue Einzelhandelsbetriebe zu bestehenden hinzutreten oder bestehende Einzelhandelsbetrieb erweitert oder umgenutzt werden, sodass die Verkaufsfläche der räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m² ist. Nach Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan sind Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben in den Ortskernen aller Gemeinden zulässig soweit keine schädlichen überörtlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskernen, entfalten.	
	Es sollte mit Hilfe geeigneter Festsetzungen im Bebauungsplan dafür gesorgt werden, dass es nicht zu Agglomerationen kommen kann. Andernfalls sind noch weitere Ausführungen bzw. Gutachten erforderlich, dass schädliche Wirkungen im Sinne des Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan nicht zu erwarten sind bzw. sollte auf eine eventuelle Lage im Ortskern eingegangen werden.	
	Da die Fläche im Vorgriff auf eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wird, ist diese Flächenausweisung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz der nächsten Gesamtfortschreibung einzustellen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei einer Gesamtfortschreibung berücksichtigt.
	Abteilung5 – Umwelt Das Plangebiet befindet sich in östlicher Nachbarschaft zum Betriebsbereich der Gebr. Lotter KG (Störfallbetrieb). Diese stellt aufgrund der in ihrem Betriebsteil "Flüssiggas" gehandhabten und gelagerten Stoffe einen Betriebsbereich im	

1	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 15.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG dar und unterliegt somit der Störfall-Verordnung (Störfallbetrieb).	
	Zum einen liegt das zu überplanende Gebiet außerhalb des pauschalen Achtungsabstands des Betriebsbereichs der Fa. Lotter. dieser liegt nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS-18 für das hier relevante Flüssiggas Propan bei 126 m (Szenario Explosion). Zum anderen handelt es sich bei der geplanten gewerblichen Nutzung um keine schützenswerte Nutzung i.S.d. § 50 BImSchG. Da sich der Planbereich außerhalb des nach KAS-18 ermittelten pauschalen Achtungsabstandes von 126 m zu den sicherheitsrelevanten Teilbereichen des Betriebsbereichs befindet, bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	
	Der Bebauungsplan enthält zudem keine Festsetzungen, bei welchen es sich unserer Einschätzung nach um Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d Blm-SchG handelt.	
	Bau- und Kunstdenkmalpflege	
	Der Bebauungsplan betrifft das Kulturdenkmal Barockes Alleensystem, hier Schwieberdinger Straße, Kulturdenkmal nach §2 DSchG.	Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung für den Geltungsbereich und ergänzt hier bestehendes Recht. Der bestehende schützenswerte Baumbestand wird über die Pflanzbindung 1 gesichert. In den Hinweisen wird zusätzlich auf das bestehende Kulturdenkmal hingewiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 15.04.2021 Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag zwischen Gartenanlagen, Jagdrevieren und den Lustschlössern mit ehem. zweireihigem Obstbaumbestand (später durch Linden ersetzt) mit zeittypischen Grundrissfiguren wie Alleenfächer, sog. Gänsfuß (patte d'oie) und Sternschneisen der Jagdwälder; ab ca. 1760 - Chaussee-Alleen, begradigte Ortsverbindungen nach Aldingen, Eglosheim, Kornwestheim, Schorndorf und Schwieberdingen. Das komplexe barocke Alleennetz ist in seinen Grundzügen und prägenden Merkmalen erhalten und ablesbar geblieben und stellt ein Kulturdenkmal im Sinne einer Sachgesamtheit gemäß § 2 DSchG aus wissenschaftlichen, insbesondere stadtbaugeschichtlichen Gründen dar. Die genaue Lage Des Kulturdenkmals können Sie der nachfolgenden Kartierung entnehmen

1	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 15.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i.V.m. §§ 8 und 15 (3) DSchG). Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbilds dieser Kulturdenkmale ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Um nachrichtliche Übernahme der mitgeteilten Sachverhalte in den Text- und Planteil des Bebauungsplans wird gebeten.	Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.

2	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 21.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	I. Naturschutz	
	Umweltbericht, Ausgleichs- und CEF- Maßnahmen Im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens ist der unteren Naturschutz- behörde (UNB) ein Umweltbericht gem. § 2a Abs. 2 BauGB mit einer inte- grierten Eingriffs- / Ausgleichsbilanz, möglichst auf Grundlage der Ökokonto- verordnung Baden-Württemberg, vorzulegen.	Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 2 ff. BauGB im Parallelverfahren aufgestellt. Entsprechend erfolgte eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und es wurde ein Umweltbericht erstellt. Die entsprechenden Unterlagen sind als Teil der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen und werden dem Landratsamt im Rahmen der förmlichen Beteiligung vorgelegt.
	Die Empfehlungen des Klimagutachtens zur reichhaltigen Durchgrünung des künftigen Baugebiets sowie zur Dach- und Fassadenbegrünung sollten im weiteren Planungsprozess unbedingt aufgegriffen werden, da die Begrünung sich nicht nur positiv auf das Stadtklima auswirkt, sondern schutzgutübergreifend, vor allem für die Arten- und Lebensgemeinschaften sowie den Wasserhaushalt, von großer Bedeutung ist.	Durch festgesetzte Maßnahmen zur Durchgrünung des Gebiets (Grüner Ring, Pflanzbindung, Pflanzgebote – insb. Baumpflanzungen, Dachbegrünung) sowie wasserrechtliche Festsetzungen und Festsetzung zur Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge werden die Eingriffe vor Ort minimiert. Die Eingriffe in das Schutzgut Klima können nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kompensiert werden. Der darüber hinaus gehende Ausgleich erfolgt mit dem Ökokontoguthaben der Stadt Ludwigsburg durch die Ausgleichsmaßnahme "Neckarbiotop Zugwiesen" und der Maßnahme "Schlieffenstraße Nord". Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft wird im Rahmen der Maßnahme schutzgutübergreifend kompensiert.
	Neben der Festsetzung und Darstellung von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind auch die bereits ausgeführten vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) im Bebauungsplan zu beschreiben. In diesem Zuge ist zu bestätigen, dass die Stadt Ludwigsburg die dauerhafte Verfügungsgewalt über die Grundstücke besitzt, auf denen die	Die bereits ausgeführten Artenschutzmaßnahmen sind in den Hinweisen im Textteil des Bebauungsplans unter Punkt C.5 aufgeführt. Die Flächen sind im Eigentum der Stadt Ludwigsburg.

2	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 21.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Ausgleichs- und CEF- Maßnahmen (Ersatztümpel und Baumstandorte für Vogelnist- und Fledermauskästen) realisiert worden sind.	
	Die weiteren, noch ausstehenden Monitoringberichte zur Entwicklung der CEF- Maßnahmen sind der UNB per E-Mail zuzusenden. Die Empfehlungen zur Unterhaltung des Tümpels sowie der Nist- und Fledermauskästen aus den bereits vorliegenden Monitoringberichten des Fachgutachterbüros GÖG sind zu beachten und im Weiteren umzusetzen.	Die Empfehlungen zur Unterhaltung des Tümpels sowie der Nist- und Fledermauskästen wurden/werden beachtet. Eine enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist erfolgt. Beim Ersatzgewässer hat sich ein Reproduktionserfolg der Teichmolche eingestellt und die Zielarten konnten im neu angelegten Habitat etabliert werden. Die empfohlenen Pflegemaßnahmen zur weiteren Entwicklung werden im Jahr 2022 umgesetzt.
		Das bisherige Monitoring der CEF-Maßnahme hat festgehalten, dass fehlende/beschädigte Vogelnistkästen zu ersetzen sind, was noch im Frühjahr 2022 erfolgen wird. Dazu werden 5 neue Kästen aufgehängt. 3 Stck. z.B. Typ Schwegler 1B (32mm) 2 Stck. z.B. Typ Schwegler 3SV (34mm) Darüber hinaus wird empfohlen die Fledermauskästen umzuhängen, da noch kein Besetz festgestellt werden konnte.
	Darüber hinaus könnte es erforderlich werden, den räumlichen Geltungsbereich nochmals fachgutachterlich untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob durch die völlige Umstrukturierung (Herstellung pionierähnlicher Standorte) der Flächen andere Arten (Amphibien, wie die Wechselkröte) oder Artengruppen (z.B. Reptilien) eingewandert sind. Wir bitten darum, uns hierzu auf aktuellen Stand zu bringen.	Eine entsprechende artenschutzfachliche Konflikt- und Habitatpotenzialanalyse mit Pflegekonzept für das beräumte Baufeld wurde erstellt (Gruppe für ökologische Gutachten – GÖG, 04.11.2021) und wird im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellt. Es wurde festgestellt, dass durch die Baufeldfreimachung im Geltungsbereich des B-Plans Strukturen entstanden sind, die im Falle von ungestörter Sukzession Habitatpotenzial für Vögel, Reptilien, Amphibien und Falter ausbilden können. Um die Einwanderung durch o.g. Arten-

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	gruppen zu vermeiden wurde daher empfohlen, die aufkommende Vegetatio regelmäßig zurückzuschneiden. Somit wird sichergestellt, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, trotz des langen Zeitraumes zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.
Die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen sollte grundsätzlich innerhalb des Gemeindegebiets von Ludwigsburg stattfinden. Wir empfehlen hierzu z.B. die Ausarbeitung einer Konzeption zur Extensivierung von Ackerflächen im Sinne einer produktionsintegrierten Kompensation (PIK). So werden keine weiteren Flächen einer ackerbaulichen Nutzung entzogen, sondern es können weiterhin landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden, und gleichzeitig wird eine ökologische Aufwertung erreicht. Diese Aufwertung kommt vor allem den stark bedrohten Feldbrütern, der ursprünglichen Ackerflora und den Insekten zu Gute. Gleichzeitig wirkt sich die Extensivierung positiv auf den Boden und das Grundwasser aus.	Die Eingriffe können nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kompensiert werden. Der darüber hinaus gehende Ausgleich erfolgt mit dem Ökokontoguthaben der Stadt Ludwigsburg durch die Ausgleichsmaßnahme "Neckarbiotop Zugwiesen" und der Maßnahme "Schlieffe straße Nord".
Allgemeiner Artenschutz Für den geplanten Gewerbepark sollten als wichtige, den Artenschutz unterstützende Maßnahmen eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung und Vorkehrungen gegen Vogelschlag, dem allein in Deutschland Vögel jährlich millionenfach zum Opfer fallen, festgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen in Anlehnung an § 1 BNatSchG, bzw. dienen diese Vorkehrungen dem vorbeugenden Umwelt- und Naturschutz und entsprechen damit	Entsprechende Festsetzungen mit ergänzenden Hinweisen wurden in den Textteil des Bebauungsplans übernommen. Siehe A 11.2, A 11.4 und C 5.4. Auf öffentlichen Flächen werden die geforderten Beleuchtungsanlagen von Stadt Ludwigsburg bereits standardmäßig eingesetzt.

Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 21.04.2021	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
den Planungsgrundsätzen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB. Somit liegt grundsätzlich eine städtebauliche Rechtfertigung für eine jeweilige Festsetzung vor.	
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG seit dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist.	
II. <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u>	
Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer	
Zur Entwässerung enthält der Bebauungsplan keine detaillierten Aussagen. Die Fläche befindet sich größtenteils im Einzugsgebiet der Regenwasserbehandlungsanlage Schmutzfangbecken "Alter Schlachthof". Aufgrund der Flächengröße von mehr als 9 ha (hiervon bisher ca. 7 ha als Grünfläche/Kleingartenanlage ohne Abfluss in die Kanalisation) halten wir die Erstellung einer Entwässerungskonzeption für dringend erforderlich.	Eine Entwässerungskonzeption wurde vom Büro Klingler und Partner unter Beteiligung der Stadtentwässerung Ludwigsburgs und des Landratsamts erarbeitet (Stand 24.09.2021). Die Konzeption wird im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt. Die entsprechenden inhaltlichen Aussagen wurden in den Textteil als Festsetzungen oder Hinweise mitaufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die einzelnen Bauvorhaben Entwässerungskonzeptionen im Rahmen des an das Bebauungsplan-Verfahren anschließende Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.
Wir bitten zu prüfen, ob im Sinne des § 55 Wasserhaushaltsgesetz Nieder-	
schlagswasser ortsnah versickert oder direkt und ohne Vermischung mit	Aufgrund der Erfahrungen mit der Durchlässigkeit der lokalen, anstehenden
	Böden und der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie wurde eine Versickerung ausgeschlossen.
	den Planungsgrundsätzen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB. Somit liegt grundsätzlich eine städtebauliche Rechtfertigung für eine jeweilige Festsetzung vor. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG seit dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer Zur Entwässerung enthält der Bebauungsplan keine detaillierten Aussagen. Die Fläche befindet sich größtenteils im Einzugsgebiet der Regenwasserbehandlungsanlage Schmutzfangbecken "Alter Schlachthof". Aufgrund der Flächengröße von mehr als 9 ha (hiervon bisher ca. 7 ha als Grünfläche/Kleingartenanlage ohne Abfluss in die Kanalisation) halten wir die Erstellung einer Entwässerungskonzeption für dringend erforderlich. Wir bitten zu prüfen, ob im Sinne des § 55 Wasserhaushaltsgesetz Nieder-

2 Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 21.04.2021

Stellungnahme

Regenwasserbehandlungsanlagen entlastet. Vorgaben bzw. Erkenntnisse aus der oben genannten Entwässerungskonzeption haben sicherlich auch Einfluss auf die Gestaltung und Nutzung der Grünflächen (Ausweisung von Retentions- und Versickerungsflächen) und Festsetzungen (z. B. Art und Umfang der Dachbegrünung, wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung) des Bebauungsplanes. Insgesamt sollte es das Ziel sein, die Wasserbilanz (Verdunstung/ Versickerung/ Oberflächenabfluss) des Gebietes gegenüber dem natürlichen Zustand möglichst wenig zu verändern und den Niederschlagabfluss aus dem Gebiet in die Mischwasserkanalisation weitestgehend zu minimieren und auf verschmutze Flächenanteile zu reduzieren. Die Entwässerungskonzeption sollte möglichst frühzeitig mit dem Fachbereich Umwelt abgestimmt werden.

Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz

Im Planungsgebiet sind unter eventuell vorhandenen und unterschiedlich ausgeprägten Auffüllungen bis zu 9 m mächtige quartäre Ablagerungen (Löss, Lösslehm) vorhanden. Diese überdecken lokal eventuell noch vorhandene Reste des Gipskeupers, ansonsten die Schichten des Lettenkeupers.

Im Textteil zum Bebauungsplan sollten folgende Hinweise aufgenommen werden:

Maßnahmen, welche das Grundwasser berühren können, bedürfen

Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag

Um den natürlichen Wasserhaushalt möglichst wenig zu verändern, wird eine Dachbegrünung gefordert.

Aus der Topografie, ersten Überlegungen der Stadt Ludwigsburg und dem vorliegenden AKP ergibt sich eine Entwässerung des Gebiets zum Einen nach Westen (über die Karl-Pfizer-Straße), zum Anderen in Richtung Nordost (über die Schlieffenstraße oder die Albert-Ruprecht-Straße). Als Möglichkeit den Niederschlagsabfluss zu mindern, dienen die breiten Pflanzgebote. Ziel dabei ist es, dass möglichst viel Niederschlagswasser vom Oberboden aufgenommen und über die Vegetation wieder verdunstet wird. Das jeweilige Pflanzgebot wird dann gleichzeitig als Ableitungsmulde für Niederschlagswasser genutzt. Entsprechend den wasserrechtlichen Festsetzungen sind zudem die Beläge von Stellplätzen, Gehwegen, Fußwegen, Zugängen sowie Aufenthaltsbereiche etc. wasserdurchlässig auszuführen.

Die Hinweise werden nachrichtlich übernommen.

2	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 21.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu zählen Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit, Grundwasserumleitungen über die Standzeit von Bauwerken und Eingriffe in das Grundwasser (z.B. mittels Bohrungen, Verbauträger oder Tiefergründungen). Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist nicht zulässig.	
	Falls bei Maßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen wird, ist dies unmittelbar dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen.	
	Hochwasser/Starkregen Die Stadt Ludwigsburg erstellt für den Stadtteil Pflugfelden eine Starkregengefahrenkarte. In dieser wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans nur zu einem kleinen Teil miterfasst. Wir regen - unabhängig von diesem Bebauungsplan - an, auch für die anderen Ortsteile ein Starkregenrisikomanagementkonzept zu erstellen. Konzepte werden vom Land derzeit mit 70% gefördert.	Die Stadt Ludwigsburg beteiligt sich als Modellkommune aktuell an der Erstellung einer Regionalen Starkregengefahrenkarte (Projekt ISAP). Erste Ergebnisse werden Mitte des Jahres 2022 erwartet. Sollte sich daraus weiterer Handlungsbedarf ergeben, werden auch für andere Stadtteile oder sogar für das gesamte Stadtgebiet entsprechende detaillierte Konzepte vorgeschlagen. Der Hinweis wird nachrichtlich übernommen.
	Altlasten Mit dem Bebauungsplan werden der östliche Teil des ehemaligen Panzerübungsplatzes (PÜP) Waldäcker sowie der ehemalige Nahkampfübungsplatz NKÜP (zuletzt: Kleingartenanlage (KGA) "Schlieffenstraße" auf FlstNr. 5730) überplant. Durch den neuerlichen Abbruch der baulichen Anlagen der KGA, die Entfernung des Oberbodens bis auf eine Tiefe von ca. 0,5 m und dessen Deponierung wurde bereits ein Großteil der Belastungen auf dem	

2	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 21.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Kleingartengelände entfernt. Aus verschiedenen Gutachten, die teilweise nur der Stadt Ludwigsburg vorliegen, geht allerdings hervor, dass im gesamten Planungsgebiet weiterhin stoffliche Bodenbelastungen zu erwarten sind (Auskunft Herr Dr. Wenninger).	
	Im verbliebenen Unterboden der aufgelösten KGA sowie auf den westlich gelegenen Flächen (Flurstücke 5730/3,- /6,- /7), die nicht zum KGA-Gelände gehören, ist mit diffusen, entsorgungsrelevanten Belastungen von PAK, PCB, Cyaniden und Kohlenwasserstoffen zu rechnen. Da wir von weiteren Aushubbzw. Planierarbeiten auf dem gesamten Gelände ausgehen, bitten wir, die weitere Vorgehensweise mit dem Fachbereich Umwelt abzustimmen und uns entsprechend vorhandene oder noch zu erstellende Gutachten zur Überprüfung vorzulegen. Sämtliche Aushubmaßnahmen sind durch fachkundige Gutachter für Altlasten und Bodenschutz zu begleiten und zu dokumentieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollte bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist entsprechend der Hinweise des Bebauungsplans unverzüglich das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich 22 Umwelt zu benachrichtigen und der weitere Handlungsbedarf abzustimmen.
	Bodenschutz Beim Umgang mit Bodenaushub ist besonders darauf zu achten, dass belastete und unbelastete Böden getrennt ausgehoben und gelagert werden.	Alle vorhandenen Gutachten wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung dem Landratsamt Ludwigsburg zur Verfügung gestellt. Bei den jeweiligen Ein-
	Aus älteren Bodenkarten ist bekannt, dass ursprünglich sehr fruchtbare Böden (Parabraunerden aus Löss) mit Bodenzahlen zwischen 68 und 78 anstanden. Sofern die Absicht besteht, können unbelastete Böden ohne Fremdbe-	zelbauvorhaben sowie bei der Erschließung ist aufgrund der Entsorgungsrelevanz die weitere Vorgehensweise, z. B. Aushubüberwachung und Dokumentation, jeweils mit dem Landratsamt Ludwigsburg abzustimmen (vgl. Flst. 5739/6, im Jahr 2015, damaliger Erwerber von FB 23 war die Fa. Goetze). Der
	standteile für Rekultivierungszwecke und gegebenenfalls auch landwirtschaftlich verwertet werden. Voraussetzung für eine Verwertung zur Rekultivierung	Hinweis des Landratsamts auf die westlich des KGA-Geländes gelegenen Flächen bezieht sich auf die Altablagerung / Panzerübungsplatz Waldäcker mit der Flächen-Nr. 2398 im "Altlasten- und Bodenschutzkataster" und dem

2	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 21.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	ist, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV eingehalten werden; bei Verwertung in der Landwirtschaft dürfen diese nur zu 70 % erreicht werden. Im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans (entspricht dem nordöstlichen Zipfel des PÜP) befindet sich noch eine Grünfläche. Da diese auf einer künstlichen Auffüllung liegt und somit kein gewachsener Oberboden mehr vorhanden ist, entfällt die Möglichkeit, ein Oberbodenmanagement als Ausgleichsmaßnahme zu erstellen.	Handlungsbedarf "B - Belassen - Entsorgungsrelevanz" im Bereich der neu zugeschnittenen Flurstücke 5730, 5730/1, 5730/2, 5730/3, 5730/6, 5730/7 und 6900/2 (vgl. Stellungnahme FB 67-1 vom 23.04.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung).
	Im Vorfeld der weiteren Planungen weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Prüfwerte für Schadstoffe der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung für sämtliche Schutzgüter, insbesondere für das Schutzgut Mensch, einzuhalten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Pflichten zur Beachtung des Bundes-Bodenschutz-Gesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7, wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist eine Ergänzung zum Bundes-Bodenschutzgesetz und damit inkludiert.
	Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen: Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015).	Die bodenschutzrechtlichen Hinweise und Auflagen des Landratsamts gelten für jedes Bebauungsplanverfahren und -gebiet. Bei den jeweiligen Einzelbauvorhaben sowie bei der Erschließung sind diese Hinweise und Auflagen zu beachten. Auf die Trennung von belastetem und unbelastetem Bodenmaterial durch eine Aushubüberwachung und Dokumentation wurde bereits im vorhergehenden Abschnitt hingewiesen. Die Prüfwerte für Schadstoffe der Bundes-
	Wir bitten die Stadt Ludwigsburg, das o.g. Beiblatt sowie das Merkblatt des Fachbereichs Umwelt "Verwertung von Erdaushub" (2017) den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.	bodenschutz- und Altlastenverordnung für sämtliche Schutzgüter sind einzuhalten. Diese Hinweise gelten generell für alle Flächen des Stadtgebiets. Die jeweiligen Eigentümer und Bauherren haben diese Hinweise, z. B. auf der Grundlage der durchgeführten Aushubüberwachung und Dokumentation, zu beachten.

2	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 21.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	III. Immissionsschutz	
	Hinsichtlich der Belange des Fachbereichs Gewerbeaufsicht haben wir keine Anregungen. Wir gehen davon aus, dass die im Lärmgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen – Lärmkontingentierung, passive Schallschutzmaßnahmen für die Gebäude und Ausschluss von Wohnnutzung – im Bebauungsplan umgesetzt werden.	Die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen wird im Baugenehmigungsverfahren/ oder einem anderen vergleichbaren Verfahren mit Konzentrationswirkung geprüft.
	IV. Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung	
	Breitband:	
	Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen. Um die Vollständigkeit des im Landkreis Ludwigsburg geführten Leerrohrmanagements gewährleisten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie	Die entsprechenden Hinweise zum Breitbandausbau werden in die Hinweise des Textteils zum Bebauungsplan übernommen.
	uns spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen alle Informationen zu den verlegten Leerrohren mitteilen. Hierzu benötigen wir Angaben über Lage, Dimensionierung und Material.	Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden überwiegend berücksichtigt.

3	Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Schreiben vom 25.03.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Wir bitten um Beachtung, dass in einigen Bereichen bereits Kabeltrassen liegen. Mit einer Bebauung ist deshalb eine rechtzeitige Abstimmung vor Baubeginn mit der SWLB notwendig um hier ggf. eine Umverlegung einzuplanen. Die Kosten für eine etwaige Umverlegung sind vom Verursacher zu bezahlen.	Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kernwestheim GmbH waren von Anfang an in das Verfahren eingebunden. Entsprechende Leitungstrassen werden berücksichtigt. Der Hinweis auf die Leitungen wird in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen
		Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.

4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18.03.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Bei der weiteren Ausarbeitung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich hochwertige Glasfaser- und Kupferleitungen der Telekom für den Ortsverbindungsverkehr und den überregionalen Fernverkehr sowie zur Versorgung von Stadtteilen der Stadt Ludwigsburg mit schnellem Internet. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.	Der Bebauungsplan sichert den weiteren Glasfaserausbau durch die Sicherung von Verkehrsflächen, unter denen die Leitungen geführt werden können. Be-
	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien muss weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahmen gewährleistet bleiben.	Die Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18.03.2021	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen verlegt werden. Wir bitten Sie daher, evtl. Änderungen von Verkehrswegen an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, so dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstand-	Steriumghamme der Verwartung mit Abwagungsvorschlag
orte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Ab-	
schnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unter-	
haltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle	
fa d d m D H o s o W h	chrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich ie Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt er Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom infornieren. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. ie Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. insichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandrte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellchaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abchnitt 6, zu beachten. Vir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unteraltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht daurhaft behindert werden.

4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18.03.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband (Ansprechpartner: Herr Fuß, Tel.: 07131/66-6492, Mail: Armin.Fuss@telekom.de) und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).	
	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Durch die Festsetzung von Verkehrsflächen werden ausreichend-große Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen.
		Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.

5	Colt Technology Services GmbH, Schreiben vom 23.03.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Auf vorhandene Leitungen muss Rücksicht genommen werden, diese dürfen nicht überbaut werden.	Die Leitungen sind durch die Festsetzung von Verkehrsflächen gesichert.
	Weitere Anregungen beziehen sich auf die Bauausführung und sind damit nicht abwägungserheblich.	
		Beschlussvorschlag:
		Die Anregungen werden berücksichtigt.

6	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Schreiben vom 22.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Wir begrüßen dessen Aufstellung, als bauplanungsrechtliche Grundlage für die Bereitstellung von Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe. Die im Städtebaulichen Konzept neben den Flächen für das Produzierende Gewerbe erwähnten Büroflächen verstehen wir als solche in Zusammenhang mit Unternehmensverwaltungen sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Die geplante Erschließung der Grundstücke über die Karl-Pfizer- und die Albert-Ruprecht-Straße ist mit Blick auf die bereit hoch ausgelastete Schwieberdinger Straße grundsätzlich nachvollziehbar. Dies gilt auch für eine Lkw-Erschließung über die im Bau befindliche Westrandstraße. Im begründeten Einzelfall gehen wir von einer gewissen Flexibilität aus. Wir nehmen an, dass nach den Abstimmungsgesprächen mit den Unternehmen auch ein günstiger Standort für die wichtige Quartiersgarage für den ruhenden Verkehr ausgewiesen wird.	

6	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Schreiben vom 22.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Aufgrund der nur begrenzt von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir derzeit keine detailliertere Stellungnahme abgeben. Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.	Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

7	Netcom BW GmbH, Schreiben vom 29.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens befinden sich Nachrichtenkabel im Eigentum der Netze BW, welche durch die NetCom BW betrieben werden. Sofern eine Umverlegung des Bestandskabels notwendig ist, wenden Sie sich bitte an passive@netcom-bw.de.	Der Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.
		Beschlussvorschlag: Die Anregung wird berücksichtigt.

8	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Schreiben vom 25.03.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes "Waldäcker III" ist die Bodensee-Wasserversorgung betroffen. Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 10 m Breite, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen. Insbesondere verweisen wir auf den Punkt 10.	Die Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Es wird ergänzt, dass sich die Leitung unterhalb der Schlieffenstraße befindet.
	 Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen: Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungslagen der BWV (Gebäude, Wege-, Gewässerausbau usw.) Geländeveränderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.) Querungen von Ver- und Entsorgungsleistungen (Kanal, Wasser etc.) Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen u.ä.) 	
	 Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in Ihre weitere Planung einzubeziehen: Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen. Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-anlagen durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens wie bspw. Grünflächen, Wege etc. 	

8	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Schreiben vom 25.03.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	 Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z.B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke. Übertragung der bestehenden Leitungsrechte der BWV auf neu ausgewiesen Grundstücke im Rahmen der Baulandumlegung, Flurbereinigung etc. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw. 	Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.

8	Stadtentwässerung Ludwigsburg, Schreiben vom 03.05.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Das Plangebiet ist im allgemeinen Kanalisationsplan nicht berücksichtigt und die bestehende Kanalisation ist daher nicht für zusätzliche Flächen bemessen. Um Überlastungen des öffentlichen Kanalnetzes bei Realisierung der Bebau-	Eine Entwässerungskonzeption wurde vom Büro Klingler und Partner unter Beteiligung der Stadtentwässerung Ludwigsburg und des Landratsamts erarbeitet (Stand 24.09.2021). Die Konzeption wird im Rahmen der Offenlage mit
	ung gering zu halten, dürfen Einleitungen maximal 10l/s je ha Grundstücksfläche betragen.	ausgelegt. Die entsprechenden inhaltlichen Aussagen wurden in den Textteil als Festsetzungen oder Hinweise mitaufgenommen. Es wird darauf hingewie-
	ene settagen.	sen, dass für die einzelnen Bauvorhaben Entwässerungskonzeptionen im

Stadtentwässerung Ludwigsburg, Schreiben vom 03.05.2021 Stellungnahme Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag Nicht behandlungsbedürftiges Regenwasser von Dachflächen und Befestigun-Rahmen des an das Bebauungsplan-Verfahren anschließende Genehmigungsverfahren vorzulegen sind. gen ohne LKW-Verkehr ist auf den Grundstücken in offenen Mulden und darunterliegenden Rigolen naturnah durch Versickerung und Verdunstung zu beseitigen. Auf den Grundstücken sind hierfür ca. 10 % der befestigten Fläche Aufgrund der Erfahrungen mit der Durchlässigkeit der lokalen, anstehenden als Grünfläche festzusetzen. Böden und der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie wurde eine Ver-Behandlungsbedürftiges Regenwasser aus LKW-Verkehrsflächen ist zusammen sickerung ausgeschlossen. mit Schmutzwasser über technische Rückhaltungen (z.B. Staukanäle) gedros-Um den natürlichen Wasserhaushalt möglichst wenig zu verändern, wird eine selt in die Mischwasserkanalisation einzuleiten. Auch hierfür sind entspre-Dachbegrünung gefordert. Aus der Topografie, ersten Überlegungen der Stadt Ludwigsburg und dem vorchende Festsetzungen auf den Grundstücken vorzusehen und festzusetzen. Im Zuge des B-Plan-Verfahrens ist ein Entwässerungskonzept unter Beteiligung liegenden AKP ergibt sich eine Entwässerung des Gebiets zum einen nach der Stadtentwässerung LB zu erstellen und vom Landratsamt genehmigen zu Westen (über die Karl-Pfizer-Straße), zum anderen in Richtung Nordost (über lassen. Darin müssen für sämtliche zu entwässernde Flächen und Objekte undie Schlieffenstraße oder die Albert-Ruprecht-Straße). Als Möglichkeit den ter Berücksichtigung der o.g. einleitbaren Abwassermenge sowohl die Rückhal-Niederschlagsabfluss zu mindern, dienen die breiten Pflanzgebote. Ziel dabei tung als auch die Beseitigung des Regenwassers auf den Grundstücken dargeist es, dass möglichst viel Niederschlagswasser vom Oberboden aufgenommen und über die Vegetation wieder verdunstet wird. Das jeweilige Pflanzgebot wird stellt werden. dann gleichzeitig als Ableitungsmulde für Niederschlagswasser genutzt. Entsprechend den wasserrechtlichen Festsetzungen sind zudem die Beläge von Stellplätzen, Gehwegen, Fußwegen, Zugängen sowie Aufenthaltsbereiche etc. wasserdurchlässig auszuführen. Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.

9	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 16.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Geotechnik Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	Die Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.	Die Hinweise des Regierungspräsidiums Freiburg zur Bodenbeschaffenheit wurden als solche in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	

9	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 16.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Grundwasser Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, jedoch innerhalb des vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes "Hoheneck S4". Damit können Bohrtiefenbegrenzungen für tiefe Bodenaufschlüsse einhergehen.	
		Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.

9	Verband Region Stuttgart, Schreiben vom 20.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Freiraumschützende regionalplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.	
	Im weiteren Verfahren sind regionalplanerische Vorgaben zur Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben zu berücksichtigen. So ist durch den vollständigen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben oder eine Nutzungsgliederung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu gewährleisten, dass keine in der Summe großflächige Einzelhandelsagglomeration entstehen kann.	schlossen. Es ist somit nicht von schädlichen überörtlichen Wirkungen auf zent- ralörtliche Siedlungs- und Versorgungskerne, die wohnortnahe Versorgung der
		Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen

FRÜHZEITIGE Beteiligung der Öffentlichkeit

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 23.04.2019 bis 24.05.2019

1	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Schreiben vom 20.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
	Die Ludwigsburger Umweltverbände haben die Umwandlung der Grünfläche Waldäcker II + III in eine Gewerbefläche aus klimatischen Gründen abgelehnt, vgl. dazu die Stellungnahmen des Arbeitskreises Ökologie vom 2.8.2008 und 24.11.2008. Das Klimaökologische Gutachten der GEO-NET Umweltconsulting GmbH aus dem Jahre 2017 bestätigt die klimatischen Nachteile durch eine Bebauung dieses Gebietes. Der Landesnaturschutzverband fordert daher	Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 2 ff. BauGB als Parallelverfahren entsprechend dem planerischen Willen des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg als Inhaber der Planungshoheit aufgestellt. D.h. der Flächennutzungsplan wird parallel angepasst. Dies entspricht der geltenden Rechtslage.
	die unbedingte Einhaltung der im vorgenannten Gutachten ausgesprochenen Empfehlungen. In diesem Zusammenhang sollen die Baumreihen an der Schlieffenstraße und an der Schwieberdinger Straße auf jeden Fall erhalten bleiben. Bezüglich des Flächennutzungsplanes fordern wir erneut, daß dessen immer	Im Rahmen der Erhebung des notwendigen Abwägungsmaterials wurde eine klimaökologische Untersuchung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans von dem Unternehmen GEO-NET Umweltconsulting GmbH im Juni 2021 durchgeführt und Planungsempfehlungen darin ausgesprochen.
	noch gültige Ausgabe von 1984 endlich überarbeitet wird.	Bezüglich des Kaltlufthaushalts sind neben geringen und mäßigen Auswirkungen z.T. auch hohe vorhabenbedingte Auswirkungen zu erkennen Diese ergeben sich allerdings ausschließlich auf nicht bewohnten und damit für die Nachtsituation nicht bewertungsrelevanten Gewerbeflächen. Mit Blick auf die Wohnbebauung sind in Pflugfelden und Ludwigsburg West kleinräumig zwar Kaltluftvolumenstrom-Abnahmen von 10 – 20 % zu erkennen. Diese sind jedoch nicht auf die Bebauung des Plangebiets zurückzuführen. Insofern ergeben sich für den nächtlichen Kaltlufthaushalt keine relevanten vorhabenbezogenen Auswirkungen. Auch für die thermische Belastungssituation am Tage beschränken

1	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Schreiben vom 20.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		sich die vorhabenbezogenen Zusatzbelastungen auf Teilflächen innerhalb des Plangebietes selbst sowie auf kleinere Teilflächen in den unmittelbar angrenzenden Gewerbegebieten. Diese fallen mit 4-10°C - noch dazu von einem bereits hohen Belastungsniveau kommend - allerdings recht hoch aus. Innerhalb des Plangebietes kommt es durch die geplanten Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen trotz der Berücksichtigung eines starken Klimawandelsignals stellenweise aber auch zu einer deutlichen Abkühlung von bis zu 10°C gegenüber dem Status Quo. Insofern werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Tagsituation insgesamt fachgutachterlich als gering eingestuft. Durch festgesetzte Maßnahmen zur Durchgrünung des Gebiets (Grüner Ring, Pflanzbindung, Pflanzgebote – insb. Baumpflanzungen, Dachbegrünung) sowie wasserrechtliche Festsetzungen und Festsetzung zur Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge werden die Eingriffe Vor-Ort minimiert. Die Berücksichtigung des sommerlichen Wärmeschutzes hat auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erfolgen. Die Baumreihen an der Schlieffenstraße und der Schwieberdinger Straße werden rechtlich gesichert und durch die Maßnahmen des Grünen Rings und weiteren Begrünungsmaßnahmen gestärkt. Die Eingriffe in das Schutzgut Klima können nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kompensiert werden. Der darüber hinaus gehende Ausgleich erfolgt mit dem Ökokontoguthaben der Stadt Ludwigsburg durch die Ausgleichsmaßnahme "Neckarbiotop Zugwiesen" und "Schlieffenstraße Nord". Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft wird im Rahmen der Maßnahme schutzgutübergreifend kompensiert.

1	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Schreiben vom 20.04.2021	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
		Die "Vorarbeiten" für eine mögliche FNP-Fortschreibung bzw. Teilflächenänderungen haben mit der Erarbeitung eines gesamtstädtischen Entwicklungskonzepts ("Räumliche Perspektive Ludwigsburg") im Rahmen der Zukunftsstrategie für Ludwigsburg begonnen.
		Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und größtenteils berücksichtigt.